BESCHLUSS DES RATES

vom 14. Mai 1991

über die Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(91/253/EWG, Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193 bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis 167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 24. September 1990 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September 1994 [1],

in der Erwägung, daß der Sitz eines Mitglieds des genannten Ausschusses frei geworden ist, nachdem Herr Heinz-Adolf Hörsken ausgeschieden ist, was dem Rat am 11. Februar 1991 zur Kenntnis gebracht wurde,

gestützt auf die am 11. März 1991 von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland vorgelegte Kandidatenliste,

nach Eingang der positiven Stellungnahme der Kommission der Europäischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziger Artikel

Herr Alexander von Schwerin wird als Nachfolger von Herrn Heinz-Adolf Hörsken für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 1994, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 1991.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. F. POOS

[1] ABl. Nr. L 290 vom 23. 10. 1990, S. 13.